

Satzung

Scottish Dancing Central Germany e.V.

(Stand 18.12.2019)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Scottish Dancing Central Germany e.V.
Er ist beim Registergericht Hanau unter der Nummer VR 2546 in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schlüchtern.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres.

§2 Zweck, Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Ausübung des Scottish Dance.
- 2) Der Satzungszweck wird vor allem durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Förderung, Pflege und Bewahrung des Scottish Country Dance,
 - b) Ausbildung und Förderung von Multiplikatoren,
 - c) Förderung von Tanzanfängern,
 - d) Förderung, Unterstützung sowie Organisation von Tanzgelegenheiten.

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von vier Wochen ist dabei einzuhalten.
- 3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- 4) Die Streichung von der Mitgliederliste kann bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand erfolgen.

§6 Mitgliedspflichten

- 1) Nach Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift sowie seiner E-Mailadresse alsbald dem Scottish Dancing Central Germany e.V. mitzuteilen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Stellvertreter/in, dem/r Schatzmeister/in, dem/r Schriftführer/in und einem/r Beisitzer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von dem/r Vorsitzenden und dem/r Stellvertreter/in vertreten. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in einsetzen.
- 3) Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (gemäß Einkommensteuergesetz) sind unschädlich.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden, eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/r Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Genehmigung des Jahresabschlusses, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer/innen benennen, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, darf die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, sofern es eine natürliche Person und mindestens 16 Jahre alt ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/inn/en, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/r Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§16 Satzungsänderungen

- 1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann auf in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§19

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung von 31. August 2019 beschlossen und ersetzt die vorher gültige Satzung.

Hatten 18.12.2019